



Thüringer Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Kahle Schmücke bei Heldringen“

vom 03.04.2013

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und Abs. 2, 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 Nr. 5 und 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99) sowie der §§ 12 Abs. 1, 19 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1, 20 Abs. 2 und 36 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNätG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282), verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in den Gemarkungen Heldringen der Stadt Heldringen, der Gemarkung Oberheldringen der Gemeinde Oberheldringen, der Gemarkung Gorsleben der Gemeinde Gorsleben und der Gemarkung Hemleben der Gemeinde Hemleben im Kyffhäuserkreis südlich der Stadt Heldringen gelegene Höhenzug der westlichen Schmücke wird einschließlich der angrenzenden Waldflächen sowie seiner nach Süden abfallenden Hänge in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 550,9 Hektar.

(3) Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen. Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 47 im Maßstab 1:1.000 besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Innenkante der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie. Die Schutzgebietskarte wird im Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Kyffhäuserkreises aufbewahrt wird. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:25.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Der sich über mehrere Kilometer ziehende südwestexponierte Kamm der Kahlen Schmücke liegt am Nordrand des Thüringer Beckens bzw. am Südrand der Diamantenen Aue. Er stellt das Landschaftsbild prägende Element inmitten einer flachwelligen, überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft dar.

Der Hangkomplex besteht aus einem abwechslungsreichen, reich strukturierten Mosaik von Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Fels- und Pionierfluren, Lesesteinhaufen, ausgedehnten linienförmigen Gebüschstrukturen, Streuobstwiesen, Wald- und eingeschlossenen Ackerflächen. Als besondere Eigenart sind die mittelalterlichen linienförmigen Abbaugruben zu sehen, die sich entlang des Schmücke-Kammes ziehen und diesen interessant gliedern. Ein derartig zusammenhängender Biotopkomplex xerothermer Biotoptypen ist in seiner Größe nur selten zu finden.

Aufgrund des außergewöhnlichen Strukturreichtums und der Vielzahl ausgedehnter Ökotope verfügt das Gebiet über eine beachtliche floristische und faunistische Ausstattung und bietet Lebensraum für eine artenreiche, speziell an solche Bedingungen angepasste Tierwelt (Vögel, Wildbienen, Heuschrecken, Tagfalter).

In West- und Ostrichtung grenzen entlang der Muschelkalkschichtstufe größtenteils Wälder an das Gebiet an. Somit haben die xerothermen Offenlandbiotope der Schmücke eine relativ starke Insellage. In Art und Größe sind diese Biotopkomplexe bemerkenswert.

Gleichzeitig fungiert die Schmücke, zwischen Hainleite und Ost-Schmücke bzw. Hoher Schrecke gelegen, zusammen mit diesen Höhenzügen als Hauptachse der Tierwanderung und Pflanzenverbreitung in Ost-West-Richtung. Die Offenlandbiotope bilden Trittsteine für die Ausbreitung und den Individuenaustausch zwischen den Populationen der verschiedenen Arten. Dadurch kommt dem Gebiet eine hoch einzuschätzende Funktion als Ausbreitungszentrum und Trittstein für xerothermophile Arten und als Vernetzungselement für die Wald-Arten zu.

Das Naturschutzgebiet repräsentiert sehr gut die Flora und Fauna kontinentaler Trocken- und Halbtrockenrasen mit zahlreichen gefährdeten Arten.

Im Gebiet befindet sich das landesweit größte bekannte Winterquartier der Mopsfledermaus.

Der Höhenzug der Kahlen Schmücke ist auch wegen seiner natürlichen Eigenart und hervorragenden Schönheit besonders bemerkenswert. Aufgrund des Fernblickes über das Thüringer Becken kann dem Gebiet auch aus landschaftsästhetischer Sicht ein hoher Wert zugesprochen werden.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. den Höhenzug der Kahlen Schmücke als markante Erhebung in seiner natürlichen und nutzungsbedingten Eigenart und Schönheit und als landschaftsprägendes Element mit seinem Reichtum an Biotopen und Lebensgemeinschaften, Tier- und Pflanzenarten sowie seinen Kultur- und Bodendenkmälern zu erhalten und zu schützen,

2. die Vielfalt an Trockenrasen, Halbtrockenrasen und Felsfluren mit zahlreichen gefährdeten Pflanzengesellschaften sowie gefährdeten und stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten durch eine auf die Schutzziele abgestimmte Bewirtschaftung oder durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu bewahren,

3. die zahlreichen Streuobstwiesen in ihrer prioritären Bedeutung insbesondere für den ornithologischen Artenschutz zu schützen und zu erhalten,

4. die mit den oben genannten Biotopen verzahnten naturnahen Laubwälder, Gebüschstrukturen, wärmeliebenden Ruderalfluren, Frischwiesen, Frischweiden und Quellfluren zu schützen,

5. das Gebiet als Ausbreitungs- und Lebensraum, Vermehrungs- und Nahrungsplatz für teilweise hochgradig bedrohte Säuger- und Vogelarten zu sichern,
6. die Lebensräume für mehrere geschützte Fledermausarten, die zum Teil in außergewöhnlich großer Populationsdichte vorkommen, zu erhalten sowie die Höhlen als Winterquartiere für Fledermäuse zu sichern,
7. das durch seine Naturausstattung landesweit bedeutsame Gebiet als Bestandteil einer Achse der Tierwanderung und Pflanzenverbreitung in Ost-West-Richtung zu erhalten und zu fördern,
8. das Gebiet im Sinne der Ziele der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen - FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung sowie im Sinne der Ziele der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) - Vogelschutzrichtlinie (ABl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung, zu erhalten und zu entwickeln,
9. das Gebiet vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten, um somit die dortigen Lebensgemeinschaften und die dadurch bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 3 Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung (Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85), in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung nach Art oder Umfang wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Gewässer neu zu schaffen,
6. Grundwasser zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
7. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen oder ihrer Lebensgemeinschaften zu stören oder nachteilig zu verändern,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,

11. gentechnisch veränderte Organismen, insbesondere gentechnisch veränderte Nutzpflanzen einzubringen,
12. Wiesen, Weiden, Brachflächen und Streuobstwiesen umzubrechen, deren Nutzung nachhaltig und nicht nur vorübergehend zu ändern,
13. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
14. Pestizide anzuwenden, zu kalken, zu düngen oder im Gebiet andere chemische, mineralische oder biologische Mittel auszubringen,
15. auf den Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Streuobstflächen Weidetiere zu pferchen oder in Koppeln zu halten,
16. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- oder Christbaumkulturen anzulegen
17. nicht standortgerechte und im Naturschutzgebiet nicht heimische Gehölzarten einzubringen,
18. Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, zu entnehmen, aufzuarbeiten oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
19. Totholz mit einem Durchmesser von mehr als 35 cm außerhalb von Wegeflächen zu entnehmen oder aufzuarbeiten,
20. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
21. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
22. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten oder mit Fahrrädern zu befahren,
3. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen und außerhalb der markierten Reitwege zu reiten,
4. Flugmodelle aller Art sowie Flugsportarten zu betreiben,
5. Hunde frei oder außerhalb der Wege laufen zu lassen, ausgenommen Hütehunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 4,
6. zu lärmern sowie Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen, die von außen wahrnehmbare Geräusche verursachen,
7. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten,
8. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen, durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 14,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen flächenmäßigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1

Satz 2 Nr. 11, 12, 13 und 15; Änderungen der Nutzungsart und weitergehende Maßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2, insbesondere nach § 2 Abs. 2 Nr. 4, 5 und 7; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14, 16 – 19; weitergehende forstwirtschaftliche Maßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313, geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 273, 282)) und der Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) vom 7. April 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2011 (GVBl. S. 54), sowie unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2, insbesondere nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, 3, 5, 6;

5. die Ausübung der Angelfischerei im Teich südlich des Waldschlösschens in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, wenn die Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; sonstige Kennzeichnungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

7. die Ausweisung von Wander-, Radwander- und Reitwegen sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung und schutzgebietsverträgliche Einrichtungen der Umweltbildung und des Naturerlebnisses im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

8. die ordnungsgemäße Nutzung, Instandsetzung und Instandhaltung baulicher Anlagen einschließlich des unmittelbar darum umfriedeten Bereiches sowie der entsprechenden Zuwegungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umgang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11, 16 und 17; Nutzungsänderungen sowie die Beseitigung baulicher Anlagen jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

9. die Instandsetzung, Instandhaltung und Erneuerung von bestehenden Wegen (einschließlich bestehender land- und forstwirtschaftlicher Wege), soweit diese in ihrem Versiegelungsgrad und ihrer Grundfläche nicht verändert werden; weitergehende Maßnahmen an bestehenden Wegen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

10. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Leitungen und wasserwirtschaftlichen Anlagen in der Zeit vom 01.08. bis 28.02.; Maßnahmen an diesen Anlagen außerhalb des genannten Zeitraumes im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

11. die Nutzung, Instandsetzung und Instandhaltung von geodätischen Festpunkten; die Neuanlage bedarf des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

12. Forschungsmaßnahmen im staatlichen Auftrag; sonstige Forschungsmaßnahmen sowie Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

13. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen,

14. naturkundliche Führungen, wenn diese durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgen.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder die Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

(3) Alle Arten der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden

Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten, sind von den Verboten des § 3 ausgenommen.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Befreiung ist gemäß § 36a Abs. 1b Satz 2 ThürNatG die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000

(1) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes „Kahle Schmücke bei Heldrungen“ sind Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung, ABl. EU L 20, S. 7) (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Naturschutzgebiet liegt nahezu vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet Nr. 9 (DE-4632-420) „Hainleite – Westliche Schmücke“ und hat im Hinblick auf die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie insbesondere Bedeutung für folgende Arten:

Grauspecht (*Picus canus*)

Heidelerche (*Lullula arborea*)

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)

Wachtelkönig (*Crex crex*).

(2) Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I und Habitate von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) (FFH-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Naturschutzgebiet liegt nahezu vollständig im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 29 (DE 4733-301) „Westliche Schmücke – Spatenberge“. Es hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für

1. folgende signifikante Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

- kalk- oder basenhaltige Felsen mit Kalk-Pionierrasen
- Steppenrasen
- trockene Heiden
- Trespen-Schwengel-Kalk-Trockenrasen
- extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes
- nicht touristisch erschlossene Höhlen
- Waldmeister-Buchenwälder
- Orchideen-Kalk-Buchenwälder

- Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwälder.
- 2. folgende signifikante Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie:
 - Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
 - Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 - Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*).

Die räumliche Betroffenheit des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung Nr. 29 „Westliche Schmücke – Spatenberge“ ist, soweit der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes „Kahle Schmücke“ berührt wird, in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.

(3) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 und 2 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen.

(4) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(5) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 22. Juli 2009 (ThürStAnz Nr. 33/2009 S. 1383 - 1395) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Weimar, 03.04.2013
Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident


In Vertretung
Dr. Bär



Hinweis gemäß § 21 Abs. 8 ThürNatG: Eine Verletzung der in § 21 Abs. 1 bis 4 ThürNatG genannten Verwaltungsvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung gegenüber der oberen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Thüringer Landesverwaltungsamt
Weimar, ... 03.04.2013
Az. 410.14-8512.02-387 KYF 11 001